



## S A T Z U N G

**der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR**

über die

**Erhebung von Benutzungsgebühren**

**für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz**

**(Abfallgebührensatzung – Mainz)**

**vom 01. Januar 2026**

# **I n h a l t s ü b e r s i c h t**

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren	S. 4
§ 2 Entstehung der Gebührenschuld	S.4
§ 3 Gebührenschuldner	S.4
§ 4 Gebührenmaßstäbe	S. 5
§ 5 Gebührensätze	S. 6
§ 6 Gebühren bei der Anlieferung auf den Entsorgungszentren Mainz-Nord und Mainz-Süd	S.12
§ 7 Gebühren bei Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen	S.14
§ 8 Gebührenbescheid	S.18
§ 9 Vorausleistungen	S.18
§ 10 Fälligkeit	S.18
§ 11 Gebührenerstattung	S.18
§ 12 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen	S.19
§ 13 Umsatzsteuer	S.19
§ 14 Inkrafttreten	S.19

Der Verwaltungsrat der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (GVBl. S. 62),

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVB. 2013, 459), in Kraft getreten am 01.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.Juli 2023 (GVBl. S. 207),

in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“,

am 13.11.2025 folgende neugefasste Abfallgebührensatzung beschlossen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz hat in seiner Sitzung am 26. November 2025 der Neufassung der Satzung zugestimmt.

## § 1

### **Erhebung von Benutzungsgebühren**

Die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR, im folgenden KAW genannt, erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung für das Gebiet der Stadt Mainz ausschließlich Benutzungsgebühren.

## § 2

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung bei der Abfallentsorgungsanlage.
- (3) Bei Gebühren für die Bereitstellung von Behältern, Transportleistungen, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die einmalige Abfuhr von Umleerbehältern, Absetzbehältern, Abrollbehältern, Müllgroßbehältern und Pressbehältern, sowie bei Leistungen im Sinne des § 5 Abs. 6, 7, 8, 11 und 12, § 6 Abs. 1 bis 6 und § 7, entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der einzelnen Teilleistungen.

Änderungsanträge für Behälter gemäß § 5 Abs. 13 und 14 müssen spätestens vier Wochen zuvor schriftlich bei der KAW eingegangen sein.

- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch die KAW.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 beginnt mit Anfang des auf den ersten Anschluss an die regelmäßige Abfallentsorgung folgenden Monats, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (6) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

## § 3

### **Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer,

Wohnungserbauberechtigte und Nießbraucher, der an die Abfallentsorgung der KAW für das Gebiet der Stadt Mainz angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfall- und Wertstoffsäcken gilt der Erwerber, bei Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern, Abrollbehältern, Müllgroßbehältern und Pressbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.

- (3) Mieter und Pächter sind neben den Personen nach Abs. 2 Gebührenschuldner für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Inhaber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes können die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die anteilmäßige Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Eigentumswechsel stattfindet, zu entrichten. Der neue Gebührenpflichtige hat die anteilmäßige Gebühr für den verbleibenden Zeitraum des betreffenden Jahres zu entrichten. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 4

### Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse, der Häufigkeit der Entleerung oder dem Gewicht des Abfalles und der Art eines von der KAW zu unterhaltenden und zu reinigenden Standplatzes.
- (2) Bei der Entsorgung von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen und bei der Entsorgung von losem Abfall richtet sich die Gebühr nach dem Rauminhalt des Abfalles gemäß § 5 Abs. 8 und 12.

- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht, dem Volumen und der Zahl der Abfälle unter Berücksichtigung der näheren Ausgestaltung der Maßstäbe in den §§ 6 und 7.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gelten die Maßstäbe des Abs. 3 entsprechend.

## § 5 **Gebührensätze**

- (1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind und die in zugelassenen Abfallbehältnissen angesammelt sind, beträgt für Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung (Restabfallbehältnisse)

a) bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter

60	184,22 €
120	368,44 €
240	736,88 €
660	2.026,42 €
770	2.364,16 €
1.100	3.377,36 €
2.500	7.676,43 €
5.000	15.354,86 €

b) bei Abholung im Teilservice nach § 14a der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) wird die unter a) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:

Liter pro Behälter

60	25,55 €
120	31,94 €
240	38,33 €
660	111,79 €
770	111,79 €
1.100	127,76 €

c) bei einmaliger Abfuhr alle zwei Wochen im Vollservice

Liter pro Behälter

60	122,81 €
120	245,63 €
240	491,25 €

- d) bei Abholung im Teilservice nach § 14a der Abfallsatzung wird die unter c) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:

Liter pro Behälter

60	17,04 €
120	21,30 €
240	25,56 €

- (2) Die wöchentlich einmalige Entleerung der Bioabfallbehältnisse im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten, soweit das Volumen der Bioabfallbehältnisse das zur Verfügung gestellte Volumen der Restabfallbehältnisse in Verbindung mit der Leerungshäufigkeit nicht um mehr als das Doppelte übersteigt (z. B. ist bei 14-täglicher Leerung eines 120 Liter Restabfallgefäßes die wöchentliche Leerung eines 120 Liter Bioabfallbehältnisses mit erfasst).
- (3) Für das über den in Abs. 2 bestimmten Umfang hinausgehende Bioabfallbehältnisvolumen, das regelmäßig einmal wöchentlich entsorgt wird, beträgt die Jahresgebühr

- a) bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter

60	76,40 €
120	152,80 €
240	305,60 €

- b) bei Abholung im Teilservice nach § 14a der Abfallsatzung wird die unter a) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:

Liter pro Behälter

60	10,60 €
120	13,25 €
240	15,90 €

- (4) Wird in Ausnahmefällen regelmäßig mehr als einmal wöchentlich entleert, so vervielfältigt sich die für die wöchentlich einmalige Entsorgung geltende Gebühr gem. Abs. 1 a) und Abs. 3 a) sowie die Ermäßigung bei Abholung im Teilservice nach Abs. 1 b) und Abs. 3 b) entsprechend.
- (5) Für private Haushaltungen, die alle anfallenden organischen Abfälle, mit Ausnahme von nur schwer kompostierbaren Anteilen (z. B. rohe oder gekochte tierische Abfälle), selbst kompostieren und den gewonnenen Kompost verwerten, wird die Jahresgebühr für Restabfallbehältnisse nach Abs. 1 auf Antrag wie folgt ermäßigt:

- a) bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr

Liter pro Behälter

60	14,74 €
120	29,48 €
240	58,95 €

660	162,11 €
770	189,13 €
1.100	270,19 €
2.500	614,11 €
5.000	1.228,39 €

- b) bei einmaliger Abfuhr alle zwei Wochen  
Liter pro Behälter

60	9,82 €
120	19,65 €
240	39,30 €

Der Antragsteller hat auf Verlangen der Stadtverwaltung entsprechende Nachweise in Bezug auf die Kompostierung und die Verwertung der organischen Abfälle zu erbringen. Insbesondere ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung der organischen Abfälle bei Grundstücken zu führen, auf denen der dort anfallende gesamte Kompost wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht vollständig verwertet werden kann.

- (6) Bei gelegentlicher zusätzlicher Entleerung oder einer Einzel-Nachentleerung oder einer Einzel-Abholung beträgt die Gebühr pro Leerung für

- a) Restabfallbehältnisse bei Abfuhr im Vollservice  
Liter pro Behälter

60	6,50 €
120	7,50 €
240	15,00 €
660	41,50 €
770	47,00 €
1.100	68,00 €
2.500	158,50 €
5.000	255,50 €

- b) Restabfallbehältnisse bei Abholung im Teilservice  
Liter pro Behälter

60	6,08 €
120	6,85 €
240	14,22 €
660	39,22 €
770	44,72 €
1.100	65,70 €

- c) Bioabfallbehältnisse, die ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter

60	3,81 €
120	4,46 €
240	5,78 €

d) Bioabfallbehältnisse, die ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abholung im Teilservice

Liter pro Behälter

60	3,50 €
120	4,07 €
240	5,31 €

e) Bioabfallbehältnisse, die nicht ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter

60	6,50 €
120	7,50 €
240	15,00 €

f) Bioabfallbehältnisse, die nicht ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abholung im Teilservice

Liter pro Behälter

60	6,08 €
120	6,85 €
240	14,22 €

(7) Für das Aufstellen, den Austausch oder das Abholen von Abfallbehältnissen für Restabfall, Bioabfall oder Papier wird, sofern die Gefäßveränderung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, folgende Gebühr erhoben:

Liter pro Behälter

60 bis 240	17,60 €
660 bis 1.100	23,80 €
2.500 bis 5.000	47,15 €

(8) Die Entsorgung von Kühlgeräten, Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie Metallschrott aus privaten Haushaltungen ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.

Die Entsorgung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushaltungen bis zu viermal im Kalenderjahr ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. Sperrige Abfälle (Sperrmüll) aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen werden mit einer Gebühr von 36,67 € pro angefangenen Kubikmeter Rauminhalt berechnet. Hohlräume werden in die Berechnung des Rauminhaltes einbezogen.

(9) Zu den Gebühren nach Abs. 1 werden, wenn die Abfallbehältnisse auf von der KAW zu unterhaltenden und zu reinigenden Standplätzen abgestellt sind, folgende Jahresgebühren je Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung erhoben:

Liter pro Behälter	offene Standplätze		geschlossene Standplätze
	ohne Sichtblende	mit Sichtblende	
60	29,30 €	35,20 €	46,70 €
120	58,60 €	70,50 €	93,40 €
240	117,20 €	141,00 €	186,80 €
660	322,30 €	387,80 €	513,70 €
770	375,00 €	444,60 €	597,10 €
1.100	533,00 €	643,80 €	854,90 €

- (10) Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen
- a) Abfallsack für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 Liter 4,60 €
  - b) Abfallsack zum Einsammeln von Grünabfällen mit einer Füllmenge von 70 Litern 2,00 €

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

- (11) Für jede Reinigung von Abfallbehältnissen auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird folgende Gebühr erhoben:

Liter pro Behälter

60 bis 240	26,24 €
660 bis 1.100	39,30 €
2.500 bis 5.000	78,59 €

- (12) Für die Entsorgung von losem Abfall beträgt die Gebühr für jeden angefangenen

Kubikmeter 48,00 €

- (13) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Umleerbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus

a) der Gebühr für die Anlieferung oder den Abtransport eines Behälters durch die KAW

Liter pro Behälter

2.500 bis 5.000	52,48 €
-----------------	---------

Die gleiche Gebühr wird auch für jede vergebliche Anfahrt erhoben.

b) die Gebühr für die Bereitstellung der Behälter durch die KAW pro angefangene Woche

Liter pro Behälter

2.500	4,95 €
-------	--------

5.000	5,87 €
c) und den Gebühren pro Entleerung der Behälter durch die KAW	
Liter pro Behälter	
2.500	132,276 €
5.000	200,14 €

Mit der Gebühr pro Entleerung ist auch die Gebühr für die Beseitigung der Abfälle abgegolten.

- (14) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Absetz-, Abroll- oder Selbstpresscontainer erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus

- a) den Gebühren für das Aufstellen, die Umsetzung oder das Abholen eines leeren Containers sowie für eine vergebliche Anfahrt durch die KAW jeweils in Höhe von

Containerart und -volumen

Absetzcontainer 3 m <sup>3</sup> bis 12 m <sup>3</sup>	27,60 €
Abrollcontainer 12 m <sup>3</sup> bis 18 m <sup>3</sup>	55,20 €
Abrollcontainer 20 m <sup>3</sup> bis 40 m <sup>3</sup>	78,59 €
Selbstpresscontainer 10 m <sup>3</sup> bis 12 m <sup>3</sup>	55,20 €
Selbstpresscontainer 20 m <sup>3</sup>	78,59 €

- b) den Gebühren für die Bereitstellung der Container durch die KAW pro angefangene Woche

Containerart und -volumen

Absetzcontainer 3 m <sup>3</sup> bis 12 m <sup>3</sup>	6,21 €
Abrollcontainer 12 m <sup>3</sup> bis 18 m <sup>3</sup>	12,88 €
Abrollcontainer 20 m <sup>3</sup> bis 40 m <sup>3</sup>	14,95 €
Selbstpresscontainer 10 m <sup>3</sup>	51,84 €
Selbstpresscontainer 12 m <sup>3</sup>	57,60 €
Selbstpresscontainer 20 m <sup>3</sup>	78,72 €

- c) den Gebühren für den Transport eines Containers pro Leerung

Containerart und -volumen

Absetzcontainer 3 m <sup>3</sup> bis 12 m <sup>3</sup>	85,12 €
Abrollcontainer 12 m <sup>3</sup> bis 18 m <sup>3</sup>	94,91 €
Abrollcontainer 20 m <sup>3</sup> bis 40 m <sup>3</sup>	104,70 €
Selbstpresscontainer 10 m <sup>3</sup> bis 12 m <sup>3</sup>	85,12 €
Selbstpresscontainer 20 m <sup>3</sup>	104,70 €

- d) den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.
- (15) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Selbstpresscontainern, die nicht im Eigentum der KAW stehen, erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus
- a) den Gebühren für den Transport durch die KAW pro Leerung gem. Abs. 14 c)
  - b) den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.

Für die Umsetzung von Behältern und für jede vergebliche Anfahrt werden die Gebühren nach Abs. 14 a) erhoben.

- (16) Soweit die Einsammlung und der Transport von Abfällen Mehraufwand verursacht (z. B. durch Nachverpackung gefährlicher Abfälle), werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (17) Der Einsatz von nicht städtischen Müllpressen für Tonnen und Abfallbehälter bis 1.100 Liter bedarf der Genehmigung durch die KAW. Bei deren Einsatz erhöht sich die jeweilige Gebühr, nach Abs. 1 a) und c), auf das 1,6-fache der Gebühr. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/m<sup>3</sup>) übersteigen. Die Ermäßigung bei Abholung im Teilservice bleibt davon unberührt.

## § 6

### **Gebühren bei der Anlieferung auf den Entsorgungszentren Mainz-Nord (Budenheim) und Mainz-Süd (Hechtsheim)**

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallerzeuger, den Abfallbesitzer oder durch deren Beauftragte zulässigerweise zu der von der KAW bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert – und dort auch angenommen – werden, werden die nachstehend genannten Gebühren erhoben:

<b>Abfallart</b>	<b>pro 0,5 m<sup>3</sup> Pauschalgebühr €</b>	<b>Gebühr bei Verriegelung €/t</b>
a) Restabfall zur Beseitigung,	25,00	255,00
b) Sperrmüll	27,00	273,00
c) Baustellenmischabfälle zur Verwertung	63,00	281,00
d) Bauschutt auf Gipsbasis, Rigips	23,00	116,00
e) Bodenaushub und mineralischer Bauschutt mit Schadstoffbelastung bis Z 2 LAGA TR Boden	28,00	87,00
f) Zementgebundene Baustoffe auf Asbestbasis (Eternitplatten, etc.)	68,00	350,00
g) Mineralische Dämmstoffe (Glas-, Steinwolle)	19,00	1.234,00
h) Odenwaldplatten	164,00	1.999,00
i) HBCD-haltige Dämmstoffe	5,00	255,00
j) Fenster (mit Rahmen aus Kunststoff und Holz)	39,00	267,00
k) Flach- und Buntglas: Fensterscheiben ohne Kitt und ohne Rahmen, Ornament-, Haushalts-, Verbund-, Drahtglas, Glasbausteine ohne Mörtel	-	116,00
l) Altholz (A I) Natur belassenes (auch Wurzeln und Baumholz) oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.	3,00	58,00
m) Altholz (A II, A III) Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.	7,00	93,00
n) Altholz (A IV) Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz.	13,00	129,00
o) Wurzelholz	19,00	133,00
p) Grünabfälle, Äste bis max. 8 cm Durchmesser	-	59,00
q) PKW / LKW Altreifen ohne Felgen	pro Stück s. u.	165,00
r) PKW / LKW Altreifen mit Felgen	pro Stück s. u.	320,00
s) Mindestgebühr bei Anlieferung kostenpflichtiger Abfälle (außer HBCD-haltige Dämmstoffe und AI-Altholz) kleiner 0,5 m <sup>3</sup> bis max. 100 l (über 100 l bis 0,5 m <sup>3</sup> gilt die 0,5 m <sup>3</sup> -Pauschalgebühr)	10,00 €	
<b>Abfälle pro Stück</b>		
t) Brandschutztüren		54,50
u) PKW-Altreifen mit Felgen		7,00
v) PKW-Altreifen ohne Felgen		2,50
w) LKW-Altreifen mit Felgen		27,00
x) LKW-Altreifen ohne Felgen		15,00
<b>Verkaufsmaterialien pro Stück</b>		
y) Big-Bag klein (90 x 90 x 110 cm)		9,00
z) Big-Bag groß (260 x 125 x 30 cm oder 320 x 125 x 30 cm)		10,50
aa) KMF-Sack 700 Liter		2,50

- (2) Die Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen bis 600 kg je Tag ist mit der Gebühr nach § 5 Abs. 1 abgegolten.  
Für die Anlieferung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushaltungen gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.  
Auf Verlangen der KAW hat der Anlieferer oder der Abfallbesitzer den Nachweis zu erbringen, dass der Abfall aus einem privaten Haushalt stammt, für den eine Gebühr nach § 5 Abs. 1 entrichtet wird.
- (3) Soweit die Verwertung bzw. Beseitigung angelieferter Abfälle Mehraufwand verursacht (z. B. durch Nachverpackung von Asbest, Nachspeicheröfen, Dämmmaterialien oder gebotene längere Zwischenlagerung), werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (4) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist oder bei vorübergehendem Ausfall der auf der Abfallentsorgungsanlage vorhandenen Wiegeeinrichtung sowie bei der Verwiegung und Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg netto, erfolgt die Berechnung der Gebühr durch Mehrfachberechnung der Pauschalen.

## § 7 **Gebühren bei Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen**

Als schadstoffhaltige Abfälle gelten die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfälle bzw. deren Gemische.

Die Gebühren werden in €/kg und Stückzahl berechnet und richten sich nach dem Schadstoffgehalt, der Bezeichnung, der Einordnung sowie dem AVV-Schlüssel der jeweiligen Abfälle.

Die Abfallarten sind in drei Kategorien, entsprechend dem Abfallverzeichnis, eingeordnet. Die beiden ersten Kategorien werden dort als Obergruppe bzw. Kapitel (zweistellig) und Gruppe (vierstellig) bezeichnet. Die dritte Kategorie kennzeichnet den Abfallschlüssel (sechsstellig):

<b>AVV- Schlüssel</b>	<b>Abfallart</b>	<b>€/kg</b>
<b>01</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 01 wie ölhaltige Bohrschlämme	1,30
<b>02</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 02 wie Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, jedoch	5,20
<b>020109</b>	Düngemittel	2,40
<b>03</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 03 wie verschiedene Holzschutzmittel	2,40

<b>04</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 04 und chromhaltige Abfälle	5,20
<b>05</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 05 wie schlammige Tankrückstände, verbrauchte Filtertöne, Teere und Bitumen, Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle die gefährliche Stoffe enthalten	0,90
<b>06</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 06 wie anorganische Säuren, anorganische Basen bzw. Laugen, anorganische Pestizide, Biozide, Holzschutzmittel und Abfälle aus der Elektrolyse, jedoch	2,40
<b>0603</b>	verbrauchte anorganische Salze und ihre Lösungen	5,20
<b>0604</b>	metallhaltige Abfälle (auch quecksilberhaltige Abfälle und Gegenstände außer Leuchtstoffröhren und -lampen)	44,60
<b>07</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 07 wie organische und halogenorganische Lösemittel, lösemittelhaltige Filterkuchen, Katalysatoren, chemikalienhaltige verbrauchte Aufsaugmaterialien, Destillationsrückstände	1,30
<b>08</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 08 wie Altfarben, Altłacke, Druckfarben, Farb-, Lack- und Druckfarbenschlämme, Leim, Klebstoffe, Dichtungsmassen (Kitt- und Spachtelmassen), Harze, verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen), jedoch	1,00
<b>080112</b>	Dispersionsfarben	0,20
<b>09</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 09 wie Entwickler, Fixierer, Bleichbäder, Stoppbäder, Abschwächungsbäder, Verstärkungsbäder, Aktivatoren	1,50
<b>10</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 10 wie Flugasche aus Ölfeuerung, Krätschen, Schlacken, feste Abfälle aus der Gasreinigung, Schwefelsäure, jedoch	2,30
<b>100317</b>	teerhaltige Abfälle	1,00
<b>11</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 11 wie Säuren, Laugen, Beizlösungen, jedoch	2,30
<b>110301</b>	cyanidhaltige Abfälle	5,20

12	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 12 wie verbrauchte chlorierte Bearbeitungsöle für die mechanische Formgebung, schadstoffhaltige Strahlsande	1,30
13	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 13 wie Hydrauliköle, Bremsflüssigkeiten, Isolier- und Wärmeübertragungsöle, Inhalte von Ölabscheidern, Ölradiatoren, Transformatoren und Kondensatoren, jedoch nichtchlorierte Emulsionen	1,50
130105	nichtchlorierte Emulsionen	1,50
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
14	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 14 wie organische Lösemittel und Lösemittelgemische, organisch halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
15	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 15 wie Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen, Aufsaug- und Filtermassen (ölverschmutzte Betriebsmittel, Ölbinden, Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen (außer Chemikalien)	0,90
16	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 16 wie Abfälle aus der Reinigung von Chemiklientanks, Feuerlöschpulver (einschließlich Feuerlöscher), jedoch	1,30
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	4,40
160504	Spraydosen	1,90
160507	anorganische Laborchemikalien	5,20
160508	organische Laborchemikalien	5,20
160602	Ni-Cd-Batterien	8,00
160708	ölhaltige Abfälle und Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks und Fässern	0,90
17	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 17 wie Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen, Baustoffe auf Gips- oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen, Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen (außer Asbest), sowie Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen, jedoch	0,60
170601	Dämmmaterial, das freies Asbest enthält (Asbest und Spritzasbest)	0,60
18	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 18 wie klinische Abfälle, zytostatische Mittel, jedoch	3,40

<b>180106</b>	gebrauchte Chemikalien aus der ärztlichen Versorgung und Forschung beim Menschen	5,20
<b>180205</b>	gebrauchte Chemikalien aus der tierärztlichen Versorgung und Forschung	5,20
<b>19</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 19 wie Flugasche aus der Gasreinigung, Kesselstaub, Fett und Ölmischungen aus Öladscheidern, Ionenaustauscher mit schädlichen Verunreinigungen, Filterkuchen aus der Gasreinigung, jedoch	1,30
<b>190810</b>	Fett und Ölmischungen aus Öladscheidern	0,90
<b>20</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 20 (getrennt gesammelte Fraktionen) wie Altöl für Recycling, nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe-, Turbinen- und Schmieröle, nichtchlorierte Bohr-, Schneide- und Schleiföle, Farben, Lacke, Druckfarben, Kitt- und Spachtelmassen, Leim und Klebemittel, Kunstharze, Phenol-, Melamin-, Polyester-, Gießerei- und Imprägnierharze, nichtchlorierte Maschinenfette, Waschmittel (Tenside), Medikamente, jedoch Lösemittel, Lösemittelgemische (halogeniert und nichthalogeniert)	1,00
<b>200113</b>	Säuren und Säurengemische	1,30
<b>200114</b>	Laugen und Laugengemische	2,40
<b>200115</b>	Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer, Bleichbäder, Stoppbäder, Abschwächungsbäder, Verstärkungsbäder und Aktivatoren)	2,40
<b>200117</b>	Pestizide, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel und Biozide, Herbizide, Unkrautbeseitigungsmittel, Desinfektionsmittel	1,50
<b>200119</b>	ausschließlich quecksilberhaltige Abfälle (Chemikalien und Gegenstände wie Thermometer)	2,40
<b>200121</b>	Speiseöle und -fette	0,60
<b>200125</b>	Nachtspeichergeräte (Öfen): mit einem Volumen bis 0,6 m <sup>3</sup>	pro Stück 160,60
	mit einem Volumen über 0,6 m <sup>3</sup>	pro Stück 160,60
	zerlegte Nachtspeicheröfen	pro Stück 196,30
	Speichersteine (werden nur bis max. 200 kg angenommen)	pro 200 kg 196,30
Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt		5,00

Die Anlieferung von schadstoffhaltigen, haushaltsüblichen Abfällen aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen ist mit der Gebühr nach § 5 Abs. 1 abgegolten. Die haushaltsübliche Menge richtet sich nach der jeweiligen Abfallart und dem Abfallschlüssel.

## § 8 **Gebührenbescheid**

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 10.

## § 9 **Vorausleistungen**

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

## § 10 **Fälligkeit**

- (1) Die Jahresgebühr nach § 5 Abs. 1 bis 4 und 9 wird ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Vorausleistungen, die in ihrer Summe im Erhebungszeitraum 20,-- € übersteigen, werden in vier gleichen Jahresraten, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Vorausleistungen, die in ihrer Summe im Erhebungszeitraum 20,-- € nicht übersteigen, werden in einem Betrag zum 15. August eines jeden Jahres fällig. In beiden Fällen tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein.
- (3) Der Gebührenbescheid und der Vorausleistungsbescheid für Gebühren nach § 5 Abs. 1 bis 4 und 9 kann mit Bescheiden anderer kommunaler Abgaben verbunden werden.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser direkt bei Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung ergeht. Ansonsten werden diese Gebühren ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 11 **Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Vorausleistungen entrichtet sind, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

## § 12

### **Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

- (1) Kurzfristige Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die KAW die Gebühren entsprechend ermäßigen.

## § 13

### **Umsatzsteuer**

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte wird zusätzlich die Umsatzsteuer, soweit Sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

## § 14

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.

Mainz, 10.12.2025

Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen

gez. Bernhard Eck Vorstand	gez. Olaf Backhaus Vorstand
----------------------------------	-----------------------------------